

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/401b4b10-5e18-31ca-a6d7-e27bf4ea0e70>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 153a GewO - Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

(1) ¹Die Behörden und die Gerichte teilen dem Gewerbezentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. ²§ 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des [§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3](#) nicht entgegen.

(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Geburtsnamens, des Familiennamens, eines Vornamens oder des Geburtsdatums einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist die geänderte Angabe bei der Eintragung zu vermerken.

